

# **BGer 4C.228/2000 vom 11. Oktober 2000**

Bundesgericht, 2000-10-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4C.228\\_2000](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.228_2000)

FR: TF 4C.228/2000 du 11 octobre 2000

IT: TF 4C.228/2000 del 11 ottobre 2000

## **Regeste**

Franchisevertrag | Vertragsrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Im Berufungsverfahren hat das Bundesgericht seiner Entscheidung die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz als wahr und vollständig zugrunde zu legen, es sei denn, sie beruhten auf einem offensichtlichen Versehen, seien unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustande gekommen oder bedürften der Ergänzung, weil das Sachgericht in fehlerhafter Rechtsanwendung einen gesetzlichen Tatbestand nicht oder nicht hinreichend klärte, obgleich ihm entscheidungswesentliche Behauptungen und Beweisangebote dazu prozesskonform unterbreitet worden waren ( Art. 63 und 64 OG ; BGE 123 III 110 E. 2 S. 111; 115 II 484 E. 2a S. 485/6). Eine blosser Kritik an der Beweiswürdigung des Sachgerichts ist, soweit nicht Vorschriften des Bundesrechts in Frage stehen, in der Berufung ausgeschlossen ( BGE 120 II 97 E. 2b S. 99; 119 II 380 E. 3b S. 382; 115 II 484 E. 2a S. 486). Die Beklagte rügt, die Vorinstanz habe bei der Urteilsfällung relevante Beweismittel stillschweigend übergangen und damit Tatsachen unrichtig beurteilt. Damit beanstandet sie die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz, ohne darzutun, inwiefern bundesrechtliche Beweisvorschriften verletzt worden sein sollten oder ein offensichtliches Versehen vorliegen könnte ( Art. 55 Abs. 1 lit. c und d OG ). Auf die Berufung kann deshalb insoweit nicht eingetreten werden, als die Sachverhaltsdarstellung der Beklagten den tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil widerspricht oder darin keine Stütze findet.

### **E. 2**

Weiter bringt die Beklagte vor, die Vorinstanz habe eine Übervorteilung im Sinne von Art. 21 OR in Verletzung dieser Bestimmung verneint. Zur Beurteilung des nach dieser Norm vorausgesetzten offenbaren Missverhältnisses zwischen der Leistung und der Gegenleistung ist deren objektiver Wert zur Zeit des Vertragsschlusses zu vergleichen; bei Sachleistungen entspricht dieser Wert dem Verkehrswert ( BGE 123 III 292 E. 6a S. 303 mit Verweisen). Die Beklagte behauptet zu Recht nicht, der Verkehrswert der gegenseitigen vertraglichen Leistungen der Parteien sei notorisch. Es hätte ihr daher obliegen, deren objektiven Verkehrswert mit geeigneten Belegen über den Marktpreis vergleichbarer Leistungen im kantonalen Verfahren prozesskonform zu beweisen. Die Beklagte hat dazu nach den Feststellungen im angefochtenen Urteil keine Beweise offeriert. Wenn sie ihre blosser Behauptung eines offenbaren Missverhältnisses sowie die Einreichung des vom Kläger verfassten Handbuchs und die Parteibefragung als hinreichend erachtet, verkennt sie den Gegenstand des Beweises. Die Vorinstanz hat Art. 21 OR nicht verletzt, wenn sie mangels Beweises eines objektiven Missverhältnisses der vereinbarten Leistungen das Vorliegen

einer Übervorteilung verneinte, ohne die übrigen Voraussetzungen näher zu prüfen.

### **E. 3**

Die Vorinstanz hat das Vertragsverhältnis unter den Parteien als Franchisevertrag qualifiziert. Sie ist dabei zutreffend davon ausgegangen, dass Franchiseverträge dem Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen über selbständige Händler oder Unternehmer nach einer einheitlichen Vertriebskonzeption dienen. Der Franchisenehmer vertreibt dabei die vom Franchisegeber organisierten Dienstleistungen zwar auf eigene Rechnung und Gefahr, befolgt dabei aber das einheitliche Absatz- und Werbekonzept des Franchisegebers. Zudem erhält er dessen Beistand, Rat und Schulung und benutzt dessen Namen, Marken, Ausstattungen und sonstige Schutzrechte ( BGE 118 II 157 E. 2a S. 159 mit Hinweisen). Die Vorinstanz hat erkannt, der hier umstrittene Vertrag vom 24. November 1995 weise sämtliche Merkmale eines Franchisevertrags auf. a) Die Beklagte bemerkt, dass eine begriffliche Umschreibung des Franchising kaum möglich sei. Dabei anerkennt sie aber, dass die minimalen Voraussetzungen als Essentialia dieses Vertragstyps in dem von der Vorinstanz zitierten Bundesgerichtsurteil zutreffend definiert seien, um den Franchisevertrag insbesondere vom Auftrag abzugrenzen. Inwiefern die Vorinstanz von einem unzutreffenden Begriff des Franchising ausgegangen sein sollte, ist der Berufung unter diesen Umständen nicht zu entnehmen. Wenn die Beklagte die Ansicht vertritt, im vorliegenden Fall sei im Unterschied zu BGE 118 II 157 eine abschliessende Qualifikation des Vertrags der Parteien als Franchisevertrag erforderlich, so übersieht sie, dass im Bereich der Schuldverträge kein numerus clausus gilt. Soweit keine zwingenden Normen die Privatautonomie beschränken, sind die Parteien frei, auch unabhängig von den gesetzlichen oder von den in Lehre und Praxis entwickelten Vertragstypen gültig Verträge abzuschliessen. Die Beklagte vertritt denn auch im Wesentlichen allein die Ansicht, der Vertrag vom 24. November 1995 sei als Beratervertrag und damit als einfacher Auftrag zu qualifizieren mit der Folge, dass er nach der zwingenden Vorschrift des Art. 404 OR jederzeit kündbar sei. Zur Begründung ihrer Ansicht bringt sie freilich nichts vor, das für die Qualifikation des von den Parteien schriftlich abgefassten Vertragstextes als blosser Auftrag sprechen würde. Der Inhalt und der Gegenstand des Vertrages gehen denn auch über eine blosser Beratung der Beklagten durch den Kläger beim Aufbau und bei der Führung eines eigenen Geschäfts deutlich hinaus und haben eine längerfristige Zusammenarbeit der Parteien mit gemeinsamer Organisation zum Ziel. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit benutzt die Beklagte den Namen des Klägers (Ziff. 2 des Vertrages), treten die Parteien im Geschäftsverkehr nach dem Konzept des Klägers einheitlich auf (namentlich Ziff. 10 und 11, vgl. auch 13) und sprechen die Preise ab (Ziff. 14). Dabei führt die Beklagte ein eigenes Geschäft auf eigene Rechnung (Ziff. 5 und 8), kann dabei die Beratung und Unterstützung durch den Kläger beanspruchen (Ziff. 9) und erhält das Know-how des Klägers (Ziff. 17), während sie zur Entrichtung eines Entgelts verpflichtet ist (Ziff. 18). Die Parteien haben sich in diesem Vertrag zu einer längerfristigen Zusammenarbeit verpflichtet, wobei die gegenseitigen Rechte und Pflichten über eine Geschäftsbesorgung der einen Partei zu Gunsten der anderen klar hinausgehen. Die Vorinstanz hat bundesrechtskonform erkannt, dass der Vertrag vom 24. November 1995 nicht als Auftrag im Sinne von Art. 394 OR zu qualifizieren ist. b) Die Beklagte sucht darzutun, dass der schriftliche Vertrag "in keiner Weise den tatsächlichen Vertragswillen der Parteien wiedergebe". Soweit sie damit einen subjektiven Parteiwillen beweisen wollte, wendet sie sich gegen die verbindliche gegenteilige Feststellung der Vorinstanz ( BGE 118 II 365 E. 1 S. 366), ohne dass sie insofern eine der zulässigen Rügen nach Art. 63 Abs. 2

OG erhebt. Die Vorinstanz hat als entscheidend angesehen, dass der Inhalt des Vertrages aus der schriftlichen Urkunde klar und unmissverständlich hervorgeht. Sie hat in Würdigung des Umstandes, dass sich keine der Parteien über ein fehlendes oder abweichendes Verständnis geäußert hatte, einen anderslautenden subjektiven Willen verneint. Die Beklagte beanstandet die Beweiswürdigung der Vorinstanz und ergänzt überdies den im angefochtenen Urteil verbindlich festgestellten Sachverhalt, wenn sie, namentlich unter Hinweis auf angeblich nicht berücksichtigte Elemente der Vertragsentstehung, eine andere Interpretation vertritt. Auf diese Ausführungen ist nicht einzutreten. Die Vorinstanz hat im Übrigen zutreffend darauf hingewiesen, dass sich die vertraglichen Verpflichtungen der Parteien aus ihren gegenseitig übereinstimmenden Willenserklärungen ergeben ( Art. 1 OR ). Die Art der tatsächlichen Vertragserfüllung mag allenfalls als Indiz für den im Berufungsverfahren nicht zu überprüfenden subjektiven Parteiwillen in Betracht kommen, vermag zur Auslegung nach dem Vertrauensgrundsatz jedoch nichts beizutragen. Auch ist der Vorinstanz darin beizustimmen, dass die Grösse und Bedeutung der Einzelfirma des Klägers die Erfüllung des Vertrages nicht objektiv verunmöglicht, zumal der Aufbau einer Vertriebsorganisation auch für ein kleines Unternehmen längerfristig nicht zum Vornherein ausgeschlossen ist.

#### **E. 4**

Die Beklagte hält schliesslich dafür, sie sei auch bei der Qualifikation des Vertrages vom 24. November 1995 als Franchisevertrag zu dessen Kündigung berechtigt gewesen. Soweit sie ihre Ansicht damit begründet, es sei Art. 404 OR analog auch auf das Dauerschuldverhältnis des Franchising anzuwenden, sind ihr die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz entgegenzuhalten (E. 6 S. 16 f.), auf die verwiesen werden kann. Die Vorinstanz hat überdies zutreffend dargetan, dass es wichtiger Gründe für die Kündigung bedarf und sie hat die Anforderungen an diese Gründe in E. 6c deutlich und klar dargelegt, so dass ihren Erwägungen nichts beizufügen ist. Soweit die Beklagte die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz zu den von ihr behaupteten Gründen beanstandet, ist sie nicht zu hören.

#### **E. 5**

Die Berufung ist als unbegründet abzuweisen, soweit auf die Ausführungen, die sich weitgehend in einer unzulässigen Kritik an der Beweiswürdigung der Vorinstanz erschöpfen, überhaupt einzutreten ist. Dem Verfahrensausgang entsprechend ist die Gerichtsgebühr der Beklagten aufzuerlegen. Überdies hat sie dem anwaltlich vertretenen Kläger die Parteikosten zu entschädigen. Die Gebühr und die Parteientschädigung bemessen sich nach dem Streitwert.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.